von Hollen, Rott und Partner

HRP

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsberatung
Rechtsberatung

Bielefeld, 07. März 2024
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Steuerneutrale Vermögensübertragungen jetzt auch für beteiligungsidentische Personengesellschaften

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 28.11.2023 eine Regelung des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Übertragung von Wirtschaftsgütern als verfassungswidrig erklärt. Bislang schloss das EStG die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften aus, wenn diese dieselben Gesellschafter in gleichem Verhältnis hatten (Schwesterpersonengesellschaften). Dies führte zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Arten der Übertragung von Wirtschaftsgütern, die unter denselben Bedingungen steuerneutral möglich waren.

Im Streitfall hatte die X-KG, eine gewerblich tätige GmbH & Co. KG, zwei bebaute Grundstücke zu Buchwerten an eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft Y-KG übertragen. Das Finanzamt sah in diesem Vorgang die Aufdeckung stiller Reserven und besteuerte den daraus resultierenden Gewinn, was von der X-KG angefochten wurde.

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellter nach § 58 StBerG

HRP
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 **557788-0**
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg gab der Klage der X-KG statt, woraufhin das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) einlegte.

Der BFH wiederum legte die Frage wegen Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung dem BVerfG vor.

Das BVerfG stellte nun fest, dass die maßgebliche Regelung des EStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Es gibt keine überzeugenden Gründe für die Ungleichbehandlung von beteiligungsidentischen im Vergleich zu nicht beteiligungsidentischen Personengesellschaften. Das Gericht forderte daher eine Neuregelung, die rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 gilt. Die Entscheidung ermöglicht es nun beteiligungsidentischen Personengesellschaften, Wirtschaftsgüter untereinander steuerneutral zu übertragen.

2. Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen bleiben bis EUR 150,00 weiter „steuerfrei"

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a Sozialgesetzbuch V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten ist eigentlich eine, die Sonderausgaben mindernde, Beitragserstattung. Hierzu hatte die Finanzverwaltung allerdings mit Schreiben vom 16.12.2021 eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Bonusleistungen bis zur Höhe von EUR 150,00 pro versicherte Person stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und mindern die Sonderausgaben nicht. Diese Regelung war bis Ende 2023 befristet und wurde nun für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert.

3. Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Gewinne aus dem privaten Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – wie das Erbbaurecht – sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen (sogenannte Spekulationsgeschäfte nach § 23 EStG).

Wie aber ist dieser Grundsatz zu beurteilen, wenn einer der Beteiligten einer Erbengemeinschaft von einer anderen an der Erbengemeinschaft beteiligten Person gegen Zahlung eines Entgelts deren Anteil erwirbt und zu dem Vermögen der Erbengemeinschaft auch ein Grundstück gehört? Die Finanzverwaltung vertritt hierzu seit langer Zeit die Auffassung, dass bei einem späteren Verkauf des Grundstücks ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft im Sinne von § 23 EStG vorliegen kann.

Im Urteilsfall bestand die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbst genutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für EUR 250.000,00 und veräußert das Grund-

stück in 2023 für EUR 600.000,00. Die Finanzverwaltung vertrat die Ansicht, dass sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für EUR 250.000,00 erworbenen Erbanteil ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG in Höhe von EUR 50.000,00 ergibt.

Nachdem der Einspruch erfolglos verlief, stimmte im ersten Verfahrensgang das FG München der Auffassung der Finanzverwaltung zu und ging ebenfalls von einem steuerpflichtigen Vorgang aus. Der BFH hat nun jedoch im Rahmen der Revision eine Steuerpflicht nach § 23 EStG verneint, da seiner Auffassung nach der Erwerb im Jahr 2020 keine neue Zehnjahresfrist in Gang gesetzt hat.

Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst damit zukünftig keinen Vorgang nach § 23 EStG (mehr) aus. Soweit der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.04.2004 eine hiervon abweichende Auffassung vertreten hat, hält er hieran nicht länger fest.

4. Keine Steuerbefreiung für den Verkauf von Gartengrundstücken

In einer weiteren Entscheidung des BFH zu § 23 EStG wurde klargestellt, dass der Verkauf eines vom Wohngrundstück abgetrennten Gartengrundstücks nicht von der Einkommensteuer befreit ist.

Eine Ausnahme von der Regel, dass Gewinne aus dem privaten Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten steuerpflichtig sind, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen, besteht dann, wenn die veräußerte Immobilie vom Eigentümer selbst zu Wohnzwecken genutzt wurde.

In dem Urteilsfall hatten die Eigentümer ein großes Grundstück erworben, auf dem sich ein altes Bauernhaus befand. Das Haus diente als Wohnhaus, während das umliegende Land als Garten genutzt wurde. Nach einiger Zeit entschieden sich die Eigentümer, das Grundstück zu teilen und einen Teil des bisher als Garten genutzten Grundstücks zu verkaufen. Sie gingen davon aus, dass der Gewinn aus diesem Verkauf steuerfrei wäre, da das Grundstück mit dem gesamten Garten zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Der BFH widersprach dieser Annahme. Nach Ansicht der Richter ist eine Steuerbefreiung nur dann möglich, wenn die veräußerte Immobilie selbst bewohnt wurde. Ein unbebautes Grundstück, wie ein Garten, erfüllt diese Bedingung nicht, selbst wenn es direkt an das Wohnhaus angrenzt und zuvor als Teil des Wohnbereichs genutzt wurde. Damit war der Verkauf des abgetrennten Teilstücks voll steuerpflichtig.

5. Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Die Einordnung in die handelsrechtlichen Größenklassen (von „Kleinst" bis „Große" Gesellschaft) hat für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personengesellschaften mitunter weitreichende Auswirkungen. So richtet sich beispielsweise der Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und die darin zu machenden Angaben ebenso nach der Größenklasse des Unternehmens, wie die Pflicht der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer.

Die Einordnung in eine Größenklasse erfolgt anhand der drei unterschiedlichen Kenngrößen „Bilanzsumme", „Umsatzerlöse" und „Jahresdurchschnitt Arbeitnehmer". Zur Anpassung an EU-Vorgaben sollen nun die Schwellenwerte „Bilanzsumme" und „Umsatzerlöse" angehoben werden. Diese Anhebung wird für einige Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten im Jahresabschluss bzw. dem Wegfall der Prüfungspflicht einhergehen.

Die aktuellen und die geplanten Schwellenwerte sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Größenmerkmale (§§ 267, 267a HGB)		
	aktuell	**geplant**
Kleinstgesellschaft		
a) Bilanzsumme	≤ 350.000	≤ 450.000
b) Umsatzerlöse	≤ 700.000	≤ 900.000
c) Arbeitnehmer	≤ 10	≤ 10
kleine Gesellschaft		
a) Bilanzsumme	≤ 6.000.000	≤ 7.500.000
b) Umsatzerlöse	≤ 12.000.000	≤ 15.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 50	≤ 50
mittelgroße Gesellschaft		
a) Bilanzsumme	≤ 20.000.000	≤ 25.000.000
b) Umsatzerlöse	≤ 40.000.000	≤ 50.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 250	≤ 250
große Gesellschaft		
a) Bilanzsumme	> 20.000.000	> 25.000.000
b) Umsatzerlöse	> 40.000.000	> 50.000.000
c) Arbeitnehmer	> 250	> 250

Die neuen Schwellenwerte gelten für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre. Es besteht aber ein Wahlrecht, diese bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu verwenden.

Beachten Sie: Bei einer Neueinstufung ist zu beachten, dass mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen über- oder unterschritten werden müssen. Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, ist grundsätzlich, außer in besonderen Fällen (Umwandlung oder Neugründung), bei der Einstufung auf zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre abzustellen.

Hinweis: Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 22.03.2024 über die Einführung der neuen Schwellenwerte final entscheiden.

6. Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023

Für die Lohnsteuerbescheinigungen des Veranlagungszeitraums 2023 tritt eine wesentliche Änderung bei der elektronischen Übermittlung in Kraft, die sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer direkt betrifft. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Schreiben vom 23.01.2024 klargestellt, dass elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) der Arbeitnehmer/innen an das Finanzamt übermitteln werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit der eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg.

Falls die IdNr. nicht vorliegen sollte, haben Arbeitgeber folgende Möglichkeiten:

- **Mitteilung der IdNr. durch das Finanzamt:** Falls ein Arbeitnehmer seine IdNr. trotz Aufforderung nicht mitteilt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt für das Jahr 2022 erneut eine Lohnsteuerbescheinigung einzureichen und dort die IdNr. des Arbeitnehmers zu erfragen. Dazu muss der Arbeitgeber Name, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers angeben. Eine Zustimmung des Arbeitnehmers ist dafür nicht erforderlich.

- **Möglichkeit eines generellen Antrags beim Finanzamt:** Unabhängig davon können Arbeitgeber die Zuteilung oder Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt beantragen, sofern sie durch den Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt wurden.

Wenn ein Arbeitnehmer die IdNr. nicht vorlegt und der Arbeitgeber sie auch nicht über die vorstehenden Wege ermitteln kann, muss der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der ungünstigeren Steuerklasse VI berechnen. Dies gilt insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie etwa Betriebsrentner, die im Ausland leben, oder kurzfristig Beschäftigte, die ihre IdNr. nicht mitgeteilt haben.

Ausnahmen: Sollte der Arbeitnehmer für das Fehlen seiner IdNr. keine Verantwortung tragen, beispielsweise aufgrund unvorhergesehener Umstände, oder sollten technische Probleme die Ermittlung der IdNr. behindern, ist dem Arbeitgeber gestattet, vorübergehend für eine Dauer von bis zu drei Monaten eine geschätzte Steuerklasse für die Lohnsteuerberechnung zu verwenden. Diese geschätzte Steuerklasse muss auf einer fundierten Schätzung basieren, die so genau wie möglich der tatsächlichen Steuerklasse des Arbeitnehmers entspricht.

7. Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer für Unternehmen

Während die Steuer-Identifikationsnummern für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen bereits seit 2008 vergeben werden, hat die Finanzverwaltung von der in § 139c AO eingeräumten Möglichkeit der Vergabe von Wirtschafts-Identifikationsnummern für Unternehmen bisher nur sehr selten Gebrauch gemacht. Doch das soll sich dieses Jahr ändern. Nach einem Informationsschreiben des Bundesfinanzministeriums sollen die ersten Wirtschafts-Identifikationsnummern ab Herbst 2024 vergeben werden. Die Vergabe soll aufgrund technischer und organisatorischer Anforderungen in mehreren Stufen erfolgen.

Die Identifikationsnummern setzen sich aus der Kennung „DE" und neun folgenden Ziffern zusammen. Die Identifikationsnummern enthalten neben den neun Ziffern außerdem ein durch Bindestrich getrenntes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal zum Zweck der Identifizierung einzelner Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel: DE123456789-12345). Mit diesen Nummern soll jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zweck der eindeutigen Identifizierung für das Besteuerungsverfahren erhalten. Es soll außerdem eine klare Unterscheidung zwischen Privatpersonen vorgenommen werden können.

Die Nummern sollen auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für das geplante Unternehmensbasisdatenregister verwendet werden. Mit diesem Register sollen Unternehmen zukünftig von Berichtspflichten entlastet werden, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden, sogenanntes „Once-Only-Prinzip".

8. Neue Regelungen gegen Mehrwertsteuerbetrug treten in Kraft

Am 01.01.2024 sind neue EU-Transparenzvorschriften in Kraft getreten, die der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in den EU-Mitgliedstaaten dienen. Durch das neue Regelwerk sollen die Steuerbehörden der Staaten auf Zahlungsinformationen deutlich weitreichender als bisher zugreifen können. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf dem elektronischen Handel, der für Mehrwertsteuerverstöße und -betrug besonders anfällig ist,

denn einige Online-Verkäufer vertreiben ihre Waren und Dienstleistungen an EU-Verbraucher ohne eine eigene physische Präsenz in einem EU-Mitgliedstaat zu haben. Demnach sind sie nirgendwo in der EU für Mehrwertsteuerzwecke registriert oder melden einen zu geringen Wert ihrer Online-Verkäufe. Die Mitgliedstaaten benötigten daher stärkere Instrumente, um rechtswidriges Verhalten aufdecken zu können.

Das neue System nutzt nun die Schlüsselrolle von Zahlungsdienstleistern wie Banken, E-Geld-Instituten, Zahlungsinstituten und Postgirodiensten, über die zusammen mehr als 90 % der Zahlungen für Online-Käufe in der EU erfolgen. Ab dem 01.01.2024 müssen diese Dienstleister die Empfänger grenzüberschreitender Zahlungen überwachen. Ab dem 01.04.2024 sind sie verpflichtet, den Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten Informationen über diejenigen Zahlungsempfänger zu übermitteln, die mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal erhalten. Diese Informationen werden dann in einer neuen europäischen Datenbank erfasst.

Alle Informationen werden anschließend den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Für die Staaten wird es dadurch deutlich leichter werden, Daten zu analysieren und Online-Verkäufer auszumachen, die ihren Mehrwertsteuerverpflichtungen nicht nachkommen.

9. Bundesland Berlin bringt eigene Grundsteuerreform auf den Weg

Viele Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben in den letzten Monaten Grundsteuerwerte in vielfacher Höhe ihres bisherigen Wertes erhalten. Die Unruhe hinsichtlich der zukünftig zu zahlenden Grundsteuer ist daher groß. Auch viele Mieterinnen und Mieter machen sich Sorgen, denn die Grundsteuer wird auf die Mieten umgelegt. Klar ist: Ohne Gegensteuern würde sich die Grundsteuer vervielfachen.

Mittlerweile hat Berlin für fast alle Grundstückseigentümer/innen die neuen Grundsteuerwertbescheide erteilt. Damit ist es Berlin als erstem Bundesland gelungen, zum Ende des Jahres 2023 nahezu alle Grundsteuerwertbescheide zu erlassen. Auf Grundlage dieser Werte wurden die Veränderungen der Grundsteuerbelastung analysiert und berechnet. Das Ergebnis machte deutlich, dass konsequentes Handeln erforderlich ist, um untragbare Grundsteuerbelastungen in Berlin zu vermeiden. Ziel sei es, wie der zuständige Finanzsenator erklärte, eine flächendeckende Erhöhung der Grundsteuer zu vermeiden und die Belastung, insbesondere für Wohnimmobilien, so gering wie möglich zu halten.

Die Auswertung aller Grundsteuerwerte hat gezeigt, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Messzahlen in Berlin zu einer stärkeren Belastung von Wohngrundstücken führen würden. Um das zu vermeiden, wird die Steuermesszahl zu Gunsten der Wohngrundstücke angepasst. Für Wohngrundstücke wird die Steuermesszahl 0,31 Promille betragen und für Nichtwohngrundstücke und unbebaute Grundstücke 0,45 Promille (aktuell 0,34 Promille). Außerdem wird der Hebesatz für bebaute und bebaubare Grundstücke ab dem 01.01.2025 von derzeit 810 % auf 470 % gesenkt.

Ob sich andere Bundesländer den vorstehenden Plänen Berlins anschließen oder für eigene Reformen zum Vorbild nehmen, bleibt sicher abzuwarten. Eine (steuer)politische Debatte auf Länder- und Kommunalebene werden die Pläne aus Berlin aber mindestens auslösen.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB